

Wolf – Rechtslage 2026

Aufgrund der Änderung des internationalen Schutzstatus beim Wolf ist dieser mit 03.02.2026 in die Kategorie des jagdbaren Wildes aufgenommen worden. Die bisher geltenden „Wolfsverordnungen“ wurden aufgehoben. An deren Stelle sind die „Maßnahmen in Bezug auf Wölfe“ im § 22a der NÖ Jagdverordnung getreten.

Das NÖ Jagdrecht enthält neben den Bestimmungen über Maßnahmen auf behördlichen Auftrag (§100 a) im Wesentlichen zwei Bestimmungen, die sich speziell mit dem Wolf beschäftigen:

a) Maßnahmen von jagdfremden Personen (§ 97 Abs 9 NÖ JG)

Mit der Novelle des NÖ Jagdgesetzes vom 03.02.2026 sind jagdfremde Personen im erforderlichen Ausmaß berechtigt, Wölfe durch optische und akustische Signale zu vertreiben.

Aus den Erläuterungen zu dieser neuen Berechtigung für jagdfremde Personen ist zu entnehmen, dass unter optische Signale z.B. das Anleuchten mit einer Taschenlampe, unter akustische Signale beispielsweise lautes Schreien zu verstehen ist.

Nach dem Gesetzessinn können daher jagdfremde Personen im Anlassfall den Wolf vertreiben und dadurch auf Wolfsbegegnungen reagieren. Werden hingegen zur prophylaktischen Vertreibung optische Lichtmittel oder Lärmgeräte eingesetzt, ist das erforderliche Ausmaß überschritten. Derartige Maßnahmen gehen auch über die Möglichkeiten des Abhaltens oder Vertreibens von Wild von Kulturflächen hinaus und sind nicht zulässig.

b) Maßnahmen der Jagdausübungsberechtigten, Jagdschutzorgane und von Inhabern von Jagderlaubnisscheinen nach eigenem Ermessen! (§ 22a NÖ Jagdverordnung)

Der Wolf ist ein jagdbares Haarraubwild und genießt grundsätzlich eine ganzjährige Schonzeit.

Warn- oder Schreckschüsse:

Trotz dieser Schonzeit sind Jagdausübungsberechtigte, Jagdschutzorgane und Inhaber von Jagderlaubnisscheinen jederzeit berechtigt, zur Vergrämung von Wölfen im erforderlichen Ausmaß Warn- oder Schreckschüsse abzugeben.

Sie entscheiden selbst, ob es erforderlich ist. Es ist keine behördliche Anordnung notwendig. Eine Meldung an die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ist nicht notwendig.



Erlegung

Bei unbedingter Notwendigkeit besteht auch die Ermächtigung zur Erlegung von Wölfen. Auch dafür ist keine behördliche Genehmigung erforderlich. Der Jagdausübungsberechtigte entscheidet im Anlassfall, ob die Voraussetzungen vorliegen und kann danach handeln. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat eine „nachprüfende Kontrolle“.

Wann und wo darf ein Wolf entnommen werden?

Eine Entnahme ist dann möglich, wenn

- mindestens ein sachgerecht geschütztes Nutztier (Beschreibung sachgerechter Nutztierschutz siehe unten) von einem Wolf verletzt oder getötet worden ist, oder
- wenn sich ein Wolf einem Menschen oder einer Siedlung oder einem bewohnten Gebäude (samt Gehöfte, Stallungen, Viehweiden oder Gehege) auf weniger als 100 m annähert und nur schwer vertreiben oder vergrämen lässt.

Liegen diese Voraussetzungen vor, dann dürfen ausschließlich

- Jagdausübungsberechtigte,
- zuständige Jagdschutzorgane und
- Inhaber von Jagderlaubnisscheinen für dieses Jagdrevier

einen Wolf verfolgen und töten.

Die Entnahme ist nur zulässig

- in dem Jagdgebiet, in dem entweder das letzte Ereignis der Tötung oder Verletzung von mindestens einem sachgerecht geschützten Nutztier oder die bedenkliche Annäherung des Wolfes und dessen schwere Vertreibbarkeit/Vergrämbbarkeit gezeigt worden ist,
- in den an das oben genannte Jagdgebiet angrenzenden Jagdgebieten und
- nur binnen 4 Wochen nach dem letzten der auslösenden Ereignisse.

Dürfen künstliche Jagdhilfen (Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele und künstliche Nachtzielhilfen) verwendet werden?

Die Verwendung künstlicher Jagdhilfen während der Nachtzeit, das ist die Zeit von 60 Minuten nach Sonnenuntergang bis 60 Minuten vor Sonnenaufgang, ist nur für Schwarzwild, Raubzeug und prinzipiell auch für Haarraubwild zugelassen.

Von den Haarraubwildarten sind wiederum

- Wolf,
- Goldschakal,
- Baummarder und
- Iltis

davon ausgenommen. Der Wolf darf daher zur Nachtzeit mit künstlichen Jagdhilfen nicht bejagt werden. Seine Bejagung zur Nachtzeit ist möglich. Aber ohne die Verwendung künstlicher Jagdhilfen.



Welche Melde- und Aufbewahrungsverpflichtung bestehen bei einer Wolfsentnahme?

Jede Entnahme eines Wolfes ist vom Jagdausübungsberechtigten, bei Jagdgesellschaften vom Jagdleiter, unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 24 Stunden telefonisch oder schriftlich (per E-Mail) der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Die Meldung hat die relevanten Umstände der Entnahme zu enthalten. Das Vorliegen der genannten Umstände ist glaubhaft zu machen (Siehe Meldeformular auf www.noejagdverband.at/service/#wolf-und-luchs). Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Meldung unverzüglich der NÖ Landesregierung weiterzuleiten.

Zur Beweissicherung und Kontrolle sind entnommene Wölfe für einen Zeitraum von bis zu 72 Stunden ab der Meldung an die Behörde den Jagdbehörden sowie den von diesen beigezogenen Personen zur Verfügung zu halten.

Wem gehört der entnommene Wolf?

Das Aneignungsrecht an den Wolf bleibt beim Jagdausübungsberechtigten. Es bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der Weitergabe insbesondere durch Verschenken oder Vererben, weil er nicht mehr unter die Kategorie „nicht jagdbares Wild“ fällt.

Sollen Wolfsrichtungen oder Wolfsrisse gemeldet werden?

Alle Menschen können Wolfsrichtungen oder Wolfsbegegnungen melden (Behörde, NÖ Landesregierung, Wolfsbeauftragten; siehe Formular unter www.noejagdverband.at/service/#wolf-und-luchs).

Die Bezirksverwaltungsbehörden und die NÖ Landesregierung sind berechtigt, Mitteilungen über Wolfsrichtungen sowie über verletzte oder gerissene Nutz- und Wildtiere entgegenzunehmen und an die Jagdausübungsberechtigten des betroffenen Jagdgebietes weiterzuleiten.

Darf der Wolf mit einer Lebendfangfalle gefangen werden ?

Die Verwendung einer Lebendfangfalle für den Wolf ist verboten. Alles andere Haarraubwild darf mit einer Lebendfangfalle gefangen werden.

Werden Wildtierrisse untersucht?

Für verschiedenen Regionen haben sich Rissbeurteiler zur Verfügung gestellt und wurden geschult. Bei einem Wildtierriss, der vermutlich vom Wolf stammt, können diese kontaktiert werden. Kontaktdaten finden sich unter www.noejagdverband.at/service/#wolf-und-luchs



Wer untersucht Nutztierrisse?

Gerissene Nutztiere (z.B. Schafe) werden vom zuständigen Amtstierarzt untersucht. Dieser bestätigt (nach DNA-Analyse), ob es sich um einen Wolfsriss handelt.

Was gilt als sachgerechter Nutztierschutz?

Sachgerechter Nutztierschutz besteht jedenfalls wenn:

1. Weidetiere, insbesondere Schafe und Ziegen, geschützt sind durch (Einzelfallentscheidung)
 - a. Nichtelektrischer Festzaun, mindestens 120 cm hoch (inklusive Spanndraht), mit Untergrabungsschutz auf der Außenseite (z.B. elektrischer Stoppdraht 20 cm über Boden und 20 cm vom Zaun weg oder Drahtgeflecht außen am Boden ausgelegt und fixiert).
 - b. Elektrischer Litzenzaun, mit mindestens vier Drähten bzw. Litzen, mindestens 90 cm Gesamthöhe und mindestens 3.000 V Stromspannung.
 - c. Elektrischer Netzzaun mit einer Mindesthöhe von 90 cm und mindestens 3.000 V Stromspannung.
 - d. Behirtung
 - e. Herdenschutzhunde
 - f. Nachtpferch
2. Farmwild in Gehegen zur Fleischgewinnung geschützt sind durch:
 - a. Nichtelektrischer Festzaun (insbesondere handelsüblicher Maschendrahtzaun), mindestens 180 cm hoch (inklusive Spanndraht) mit Untergrabungsschutz auf der Außenseite (z.B. elektrischer Stoppdraht 20 cm über Boden und 20 cm vom Zaun weg oder Drahtgeflecht außen am Boden ausgelegt und fixiert).

Tipp des NÖ Landesjagdverbandes: Unbedingte Meldung jeder Wolfsichtung, jedes Risses, jeder Wolfsvertreibung oder Wolfsvergrämung und sonstiger Auffälligkeiten eines Wolfes an die Bezirksverwaltungsbehörde, an den Bezirksjägermeister, an den zuständigen Hegeringleiter und an alle Jagdnachbarn sowie an die Gemeinde.

Relevante Unterlagen finden Sie auf der Homepage des NÖ Jagdverbandes [HIER](#).

Stand 15.04.2026, Dr. Heinz Zipper